

Amtliche Mitteilungen der



Veröffentlichungsnummer: 23/2022

Veröffentlicht am: 09.03.2022

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften hat gemäß § 50 Abs. 1 Hessisches Hochschulgesetz (HHG) in der Fassung vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I Nr. 22/2009, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 2021 (GVBl. S. 931) am 8. Dezember 2021 die folgende Studien- und Prüfungsordnung beschlossen:

Studien- und Prüfungsordnung

für den

Monobachelorstudiengang

***„Interkulturelle Betriebswirtschaftslehre/
Intercultural Business Studies“***

mit dem Abschluss

„Bachelor of Science (B.Sc.)“

der Philipps-Universität Marburg

vom 8. Dezember 2021

Präambel

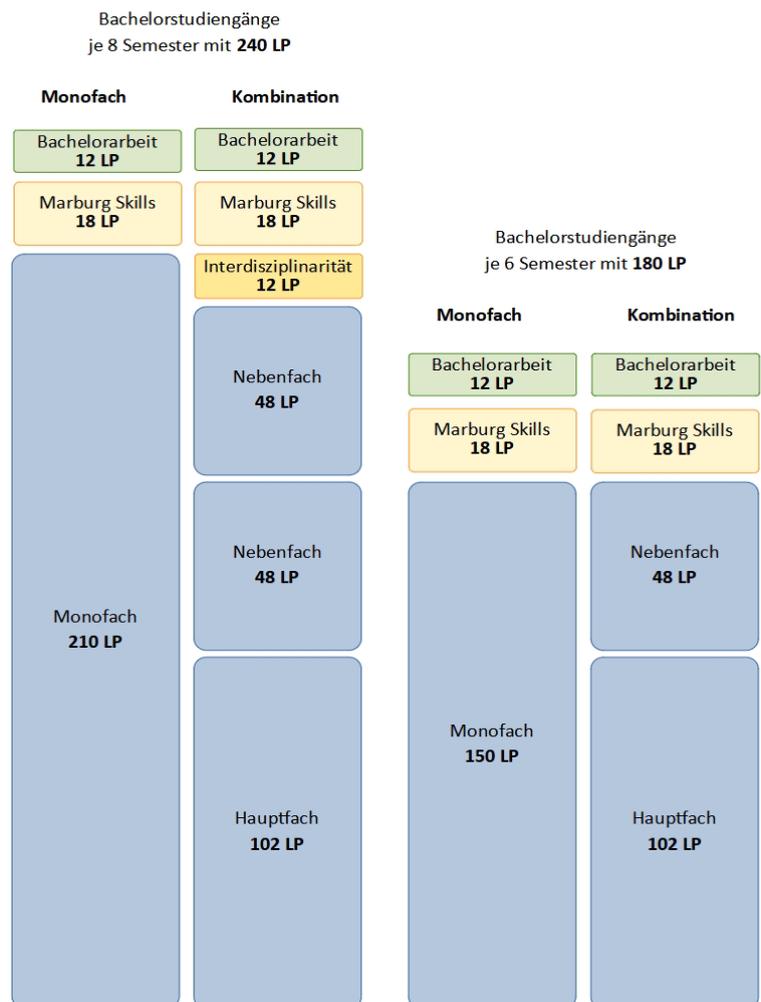
Die Allgemeinen Bestimmungen regeln studien- und prüfungsbezogene Bestimmungen für alle Studiengänge der Philipps-Universität Marburg. Darauf aufbauend gibt es für jeden Monobachelorstudiengang, Hauptfach- oder Nebenfachteilstudiengang sowie die Studienbereiche Marburg Skills und Interdisziplinarität eigene Regelungen, die an den jeweils federführenden Fachbereichen beschlossen werden. Damit besteht ein Bachelorstudiengang aus zwei bis vier Teilen (s. Abbildung), die jeweils in eigenen Studien- und Prüfungsordnungen geregelt sind:

- aus der Studien- und Prüfungsordnung für das Monofach sowie der Studien- und Prüfungsordnung für die Studienbereiche Marburg Skills und Interdisziplinarität in den Monobachelorstudiengängen;
- aus den Studien- und Prüfungsordnungen für den Hauptfachteilstudiengang und für den Nebenfachteilstudiengang sowie der Studien- und Prüfungsordnung für die Studienbereiche Marburg Skills und Interdisziplinarität im sechssemestrigen Kombinationsbachelorstudiengang;
- aus den Studien- und Prüfungsordnungen für den Hauptfachteilstudiengang und für die beiden Nebenfachteilstudiengänge sowie der Studien- und Prüfungsordnung für die Studienbereiche Marburg Skills und Interdisziplinarität für den achtsemestrigen Kombinationsbachelorstudiengang.

Die Leistungspunkte der Fachanteile sind bei allen Studiengängen und Teilstudiengängen identisch: 150 LP beim sechssemestrigen Monobachelorstudiengang, 210 LP im achtsemestrigen Monobachelorstudiengang, 102 LP beim Hauptfachteilstudiengang und 48 LP beim Nebenfachteilstudiengang.

Jeder Marburger Bachelorstudiengang beinhaltet zusätzlich die Bachelorarbeit mit 12 LP, die verbindlich in den Studien- und Prüfungsordnungen der Monobachelorstudiengänge sowie in den Studien- und Prüfungsordnungen der Hauptfachteilstudiengänge der Kombinationsbachelorstudiengänge geregelt ist. Sollte die Studien- und Prüfungsordnung des (bzw. eines) gewählten Nebenfachs die Möglichkeit zum Verfassen der Bachelorarbeit dort vorsehen, können Studierende einen Antrag auf Verfassen der Bachelorarbeit im Nebenfach stellen.

Die folgende Studien- und Prüfungsordnung ist Teil dieser Struktur und ist immer im Zusammenhang mit den Studien- und Prüfungsordnungen der anderen Teilstudiengänge und Studienbereiche zu denken. Ihre Verzahnung erfolgt durch die Allgemeinen Bestimmungen. Über die angebotenen Fächer, ihre Kombinationsmöglichkeiten und die genaue Gestaltung der Struktur informiert eine zentrale Webseite.



I.	ALLGEMEINES	4
§ 1	Geltungsbereich	4
§ 2	Ziele des Studiums	4
§ 3	Bachelorgrad	4
II.	STUDIENBEZOGENE BESTIMMUNGEN	4
§ 4	Zugangsvoraussetzungen	4
§ 5	Studienberatung	5
§ 6	Strukturvariante des Studiengangs	5
§ 7	Studium: Aufbau, Inhalte, Verlaufsplan und Informationen	5
§ 8	Allgemeine Regelstudienzeit, Exzellenzförderung und Studienbeginn	7
§ 9	Studienaufenthalte im Ausland	7
§ 10	Module, Leistungspunkte und Definitionen	8
§ 11	Praxismodule und Profilmodule	8
§ 12	Module des Studienbereichs Marburg Skills	8
§ 13	Module des Studienbereichs der Interdisziplinarität	8
§ 14	Modul- und Veranstaltungsanmeldung sowie Modul- und Veranstaltungsabmeldung	9
§ 15	Zugang zu Wahlpflichtmodulen oder Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten	9
§ 16	Studiengangübergreifende Modulverwendung	9
§ 17	Studienleistungen und Anwesenheitspflicht	10
III.	PRÜFUNGSBEZOGENE BESTIMMUNGEN	10
§ 18	Prüfungsausschuss	10
§ 19	Aufgaben des Prüfungsausschusses und der Prüfungsverwaltung	10
§ 20	Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer	10
§ 21	Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen	10
§ 22	Modulliste, Importmodulliste sowie Modulhandbuch	10
§ 23	Prüfungsleistungen	11
§ 24	Prüfungsformen und -dauern, Bearbeitungszeiten	11
§ 25	Bachelorarbeit	11
§ 26	Prüfungstermine, Prüfungsanmeldung und Prüfungsabmeldung	13
§ 27	Zeitliche Vorgaben zur Erbringung von Leistungen	14
§ 28	Familienförderung, Nachteilsausgleich und informelles Teilzeitstudium	14
§ 29	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	14
§ 30	Leistungsbewertung und Notenbildung	15
§ 31	Freiversuch	15
§ 32	Wiederholung von Prüfungen	15
§ 33	Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen	15
§ 34	Ungültigkeit von Prüfungsleistungen	15
§ 35	Zeugnis	15
§ 36	Urkunde	15
§ 37	Diploma Supplement	16
§ 38	Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis	16
IV.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	16
§ 39	Einsicht in die Prüfungsunterlagen	16
§ 40	Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen	16
	ANLAGE 1: EXEMPLARISCHER STUDIENVERLAUFSPLAN	17
	ANLAGE 2: MODULLISTE	18
	ANLAGE 3: IMPORTMODULLISTE	21

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt ergänzend zu den Allgemeinen Bestimmungen für Bachelorstudiengänge an der Philipps-Universität Marburg vom 13. September 2010 (Amtliche Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg, Nr. 51/2010) in der jeweils gültigen Fassung – nachfolgend Allgemeine Bestimmungen genannt – Ziele, Inhalte, Aufbau und Gliederung des Studiums sowie Anforderung und Verfahren der Prüfungsleistungen im Monobachelorstudiengang „Interkulturelle Betriebswirtschaftslehre/Intercultural Business Studies“ mit dem Abschluss „Bachelor of Science (B.Sc.)“.

§ 2 Ziele des Studiums

Studierende sind nach Abschluss des Studiengangs in der Lage,

1. grundlegende betriebswirtschaftliche Konzepte und Methoden mit einem besonderen internationalen bzw. interkulturellen Bezug zu beschreiben, zu erklären und anzuwenden,
2. betriebswirtschaftliche Problemstellungen in einem der drei Schwerpunkte Accounting and Finance, Marktorientierte Unternehmensführung und Informations- und Innovationsmanagement zu benennen, zu analysieren und Lösungen zu entwickeln sowie zu evaluieren,
3. Problemstellungen mit einem besonderen internationalen bzw. interkulturellen Bezug aus der Perspektive der Betriebswirtschaftslehre und/oder anderer Disziplinen darzulegen, zu untersuchen und Lösungen zu systematisieren,
4. fachbezogene Positionen mit einem internationalen bzw. interkulturellen Bezug zu formulieren und zu verteidigen sowie sich mit (internationalen) Fachvertreterinnen bzw. Fachvertretern und Laien auszutauschen und kooperativ zusammenzuarbeiten.

Dadurch sind Absolventinnen und Absolventen zu einer Tätigkeit mit internationalem und interkulturellem Bezug in der privaten Wirtschaft, in den Bereichen Industrie, Handel und Dienstleistungen sowie in der öffentlichen Wirtschaft und bei Verbänden befähigt. Besonders qualifizierten Studierenden eröffnet sich die Teilnahme an wirtschaftswissenschaftlichen Masterstudiengängen im In- oder Ausland.

§ 3 Bachelorgrad

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle vorgesehenen Module bestanden sind.
- (2) Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums gemäß Abs. 1 verleiht der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften den akademischen Grad „Bachelor of Science (B.Sc.)“.

II. Studienbezogene Bestimmungen

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zum Bachelorstudiengang „Interkulturelle Betriebswirtschaftslehre/Intercultural Business Studies“ ist berechtigt, wer über eine Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 60 HHG verfügt und den Prüfungsanspruch für diesen Studiengang oder für einen verwandten Studiengang nicht verloren hat oder aus anderen Gründen gemäß § 63 Abs. 1 und 2 HHG an der Immatrikulation gehindert ist.

(2) Darüber hinaus sind hinreichende Kenntnisse in englischer Sprache (Niveau mindestens B2 gemäß dem ‚Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen‘) und einer weiteren Sprache (Niveau mindestens A2 gemäß dem Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen) nachzuweisen, die zur Erarbeitung der notwendigen Fachliteratur und zum Bewältigen derjenigen Modulprüfungen, die nicht auf

Deutsch gehalten werden, befähigen. Ist die zweite Fremdsprache nicht vom ‚Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen‘ erfasst (z. B. Latein), kann das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife oder ein vergleichbare Zertifikat, das dann einer Einzelfallprüfung unterliegt, herangezogen werden.

(3) Neben den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang kann die Teilnahme an einzelnen Modulen oder Modulteilern von der Erfüllung spezifischer Modulzugangsvoraussetzungen abhängig gemacht werden.

In diesem Fall sind die Voraussetzungen in der Modulliste (Anlage 2) unter „Voraussetzungen für die Teilnahme“ aufgeführt.

(4) Studierenden, deren Mathematik- oder IT-Kenntnisse gering sind, wird empfohlen, sich vor bzw. während des wirtschaftswissenschaftlichen Studiums entsprechend weiterzubilden. Über Weiterbildungsangebote informiert die Fachstudienberatung (siehe § 5).

§ 5 Studienberatung

Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die zentrale allgemeine Studienberatung (ZAS) der Philipps-Universität Marburg. Die Fachstudienberatung wird in der Regel durch die Professorinnen und Professoren oder von beauftragten Personen wahrgenommen.

§ 6 Strukturvariante des Studiengangs

Der Studiengang „Interkulturelle Betriebswirtschaftslehre/Intercultural Business Studies“ ist ein Monobachelorstudiengang. Auf die Erläuterungen in § 6 der Allgemeinen Bestimmungen wird verwiesen.

§ 7 Studium: Aufbau, Inhalte, Verlaufsplan und Informationen

(1) Der Monobachelorstudiengang „Interkulturelle Betriebswirtschaftslehre/Intercultural Business Studies“ gliedert sich in die Studienbereiche Basisbereich Wirtschaftswissenschaften, Basisbereich Interkulturelle/Internationale Wirtschaftswissenschaften, Methodenbereich, Vertiefungsbereich Spezielle Betriebswirtschaftslehre Accounting and Finance, Vertiefungsbereich Spezielle Betriebswirtschaftslehre Marktorientierte Unternehmensführung oder Vertiefungsbereich Spezielle Betriebswirtschaftslehre Informations- und Innovationsmanagement sowie den Bereich Kultur und Sprache.

(2) Aus den Zuordnungen der Module, dem Grad ihrer Verbindlichkeit sowie dem kalkulierten studentischen Arbeitsaufwand (workload) in Leistungspunkten (LP) ergibt sich folgender Studienaufbau:

	Pflicht [PF] / Wahlpflicht [WP]	LP	Erläuterung
Basisbereich Wirtschaftswissenschaften		48	
Module gemäß Anlage 3 Importmodulliste	PF	48	
Basisbereich Interkulturelle/Internationale Wirtschaftswissenschaften		18	
Interkulturelle/Internationale Betriebswirtschaftslehre	PF	6	
International Business Economics	PF	6	
Seminar Interkulturelle/Internationale Betriebswirtschaftslehre	PF	6	
Methodenbereich		18	
Module gemäß Anlage 3 Importmodulliste	PF	18	

Vertiefungsbereich Spezielle Betriebswirtschaftslehre: Schwerpunkt Accounting and Finance		0 oder 24	Es ist ein Schwerpunkt zu wählen.
Module der Betriebswirtschaftslehre gemäß Anlage 3 Importmodulliste	WP	0-24	
Accounting and Finance - Ausland	WP	6	
Seminarmodul der Betriebswirtschaftslehre gemäß Anlage 3 Importmodulliste	WP	6	
Vertiefungsbereich Spezielle Betriebswirtschaftslehre: Schwerpunkt Marktorientierte Unternehmensführung		0 oder 24	Es ist ein Schwerpunkt zu wählen.
Module der Betriebswirtschaftslehre gemäß Anlage 3 Importmodulliste	WP	0-24	
Marktorientierte Unternehmensführung - Ausland	WP	6	
Seminarmodul der Betriebswirtschaftslehre gemäß Anlage 3 Importmodulliste	WP	6	
Vertiefungsbereich Spezielle Betriebswirtschaftslehre: Schwerpunkt Informations- und Innovationsmanagement		0 oder 24	Es ist ein Schwerpunkt zu wählen.
Module der Betriebswirtschaftslehre gemäß Anlage 3 Importmodulliste	WP	0-24	
Informations- und Innovationsmanagement - Ausland	WP	6	
Seminarmodul der Betriebswirtschaftslehre gemäß Anlage 3 Importmodulliste	WP	6	
Bereich Kultur und Sprache		42	
Importmodule gemäß Anlage 3 Importmodulliste	WP	0-42	
Sprache: Ausland I	WP	6	
Kultur und Wirtschaft: Ausland I	WP	12	
Kultur und Wirtschaft: Ausland II	WP	12	
Kultur und Wirtschaft: Ausland III	WP	12	
Summe Fachanteil (Monostudiengang 6 Semester)		150	
Bachelorarbeit	PF	12	

(3) Nach Abschluss des Basisbereichs Wirtschaftswissenschaften sind Studierende in der Lage, grundlegende wirtschaftswissenschaftliche Konzepte und Methoden zu beschreiben, zu erklären und anzuwenden.

(4) Nach Abschluss des Basisbereichs Interkulturelle/Internationale Wirtschaftswissenschaften sind Studierende in der Lage, wirtschaftswissenschaftliche Konzepte und Methoden mit einem besonderen internationalen bzw. interkulturellen Bezug zu beschreiben, zu erklären und anzuwenden.

(5) Nach Abschluss des Methodenbereichs sind Studierende in der Lage, spezifische wissenschaftliche Methoden, die insbesondere für die Module des Schwerpunkts und die Bachelorarbeit notwendig sind, zu beschreiben, zu erläutern und anzuwenden.

(6) Nach Abschluss des Schwerpunkts Accounting and Finance sind Studierende in der Lage, tiefgehende Problemstellungen im Bereich der internen und externen Rechnungslegung sowie der Entscheidungs- und Investitionstheorie zu benennen, zu analysieren und Lösungen zu entwickeln sowie zu evaluieren.

(7) Nach Abschluss des Schwerpunkts Marktorientierte Unternehmensführung sind Studierende in der Lage, tiefgehende Problemstellungen aus einer marktbasieren Perspektive auf Unternehmen zu benennen, zu analysieren und Lösungen zu entwickeln sowie zu evaluieren.

(8) Nach Abschluss des Schwerpunkts Informations- und Innovationsmanagement sind Studierende in der Lage, tiefergehende Problemstellungen aus einer ressourcenbasierten Perspektive auf Unternehmen zu benennen, zu analysieren und Lösungen zu entwickeln sowie zu evaluieren.

(9) Nach Abschluss des Bereichs Kultur und Sprache sind Studierende in der Lage, andere Kulturen, deren Normen und Werte, Zielsetzungen, Ordnungsvorstellungen, Institutionen und Geschichte besser zu verstehen und zu analysieren.

(10) Die beispielhafte Abfolge des modularisierten Studiums wird im Studienverlaufsplan (vgl. Anlage 1) dargestellt.

(11) Allgemeine Informationen und Regelungen in der jeweils aktuellen Form sind auf der studiengangbezogenen Webseite unter

<https://www.uni-marburg.de/de/fb02/studium/studiengaenge/b-sc-interkulturelle-betriebswirtschaftslehre>

hinterlegt. Dort sind insbesondere auch das Modulhandbuch und der Studienverlaufsplan einsehbar. Dort ist auch eine Liste des aktuellen Importangebotes des Studiengangs veröffentlicht.

(12) Die Zuordnung der einzelnen Veranstaltungen zu den Modulen des Studiengangs ist aus dem Vorlesungsverzeichnis der Philipps-Universität Marburg, welches auf der Homepage der Universität zur Verfügung gestellt wird, ersichtlich.

§ 8 Allgemeine Regelstudienzeit, Exzellenzförderung und Studienbeginn

(1) Die allgemeine Regelstudienzeit für den Monobachelorstudiengang „Interkulturelle Betriebswirtschaftslehre/Intercultural Business Studies“ beträgt 6 Semester. Auf Grundlage dieser Studien- und Prüfungsordnung stellt der Fachbereich ein Lehrangebot sicher, das es den Studierenden ermöglicht, alle zum Bestehen des Studiums notwendigen Leistungen einschließlich der Anfertigung der Abschlussarbeit in der allgemeinen Regelstudienzeit wahrzunehmen.

(2) Der Fachbereich ist bemüht, besonders leistungsstarke Studierende zu fördern. Zu diesem Zweck

- werden eine Studienstruktur und Betreuung angeboten, die es den Studierenden erleichtern soll, den Abschluss bereits vor dem Ablauf der allgemeinen Regelstudienzeit zu erwerben.
- können besonders motivierte Bachelorstudierende, mit einem Leistungspunktstand von mindestens 144 LP auf Antrag beim Prüfungsausschuss bereits Module eines konsekutiven wirtschaftswissenschaftlichen Masterstudiengangs in einem Umfang von max. 18 LP nach Maßgabe der vorhandenen Kapazitäten als zusätzliche Module absolvieren. Diese Module gehen weder in die Anzahl der im Studiengang zu erwerbenden Leistungspunkte noch in die Gesamtnote des Monobachelorstudiengangs ein. Sie können bei Aufnahme des entsprechenden Masterstudiengangs angerechnet werden.

(3) Der Studiengang kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 9 Studienaufenthalte im Ausland

(1) Ein freiwilliges Auslandsstudium kann ohne Studienzeitverlängerung in den Studienverlauf integriert werden. Hierfür ist der Zeitraum des vierten oder fünften Semesters vorgesehen. Die gemäß Studienverlaufsplan (Anlage 1) für diesen Zeitraum vorgesehenen Module sind besonders gut geeignet, um an ausländischen Hochschulen absolviert und für das Studium an der Philipps-Universität Marburg angerechnet zu werden.

(2) Über verschiedene Zielhochschulen sowie über Praktikummöglichkeiten im Ausland, die fachlichen Anforderungen, Anerkennungsmöglichkeiten sowie Fördermöglichkeiten berät die Auslandsstudienberatung des Fachbereichs sowie die für das Auslandsstudium zuständigen Dienststellen der Philipps-Universität Marburg.

(3) Die Studierenden schließen mit ihrem Fachbereich und der ausländischen Gasthochschule vor dem Auslandsaufenthalt einen Studienvertrag (Learning Agreement) ab. In einem solchen Learning-Agreement sind das im Ausland zu absolvierende Studienprogramm sowie die bei erfolgreichem Abschluss eines Moduls bzw. einer Lehrveranstaltung zu vergebenden Leistungspunkte festzulegen. Die Studierenden stimmen zu, das vereinbarte Studienprogramm an der Gasthochschule als festen Bestandteil des Studiums zu absolvieren, der Fachbereich rechnet die erbrachten Leistungen an. Das Learning Agreement ist für die Beteiligten bindend. Für den Abschluss von Learning Agreements ist maßgeblich, dass die anvisierten Lernergebnisse und Kompetenzen weitgehend übereinstimmen. Eine Übereinstimmung der Inhalte ist nicht erforderlich.

(4) In begründeten Ausnahmefällen kann das Learning-Agreement vor und während des Auslandsaufenthaltes auf Antrag der Studierenden im Einverständnis mit dem Fachbereich abgeändert bzw. angepasst werden. Die Zustimmung der ausländischen Gasthochschule ist erforderlich.

(5) Abweichungen von den im Learning-Agreement getroffenen Vereinbarungen werden nachträglich nur dann gestattet, wenn sie von den Studierenden nicht zu verantworten sind und eine entsprechende Dokumentation vorgelegt wird.

§ 10 Module, Leistungspunkte und Definitionen

Es gelten die Regelungen des § 10 Allgemeine Bestimmungen.

§ 11 Praxismodule und Profilmodule

(1) Im Rahmen des Monobachelorstudiengangs „Interkulturelle Betriebswirtschaftslehre/Intercultural Business Studies“ sind keine Praxismodule vorgesehen.

(2) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 11 Allgemeine Bestimmungen.

§ 12 Module des Studienbereichs Marburg Skills

Es gelten die Regelungen des § 12 Allgemeine Bestimmungen. Module, die dem Studienbereich Marburg Skills zugewiesen sein sollen, sind in den Exportanlagen der Studiengänge ausgewiesen. Sollen Studierende Fachmodule des vorliegenden Studiengangs im Studienbereich Marburg Skills im Umfang von bis zu 18 LP wählen können, werden diese in der Exportliste ebenfalls entsprechend ausgewiesen.

§ 13 Module des Studienbereichs der Interdisziplinarität

Es gelten die Regelungen des § 13 Allgemeine Bestimmungen. Module, die dem Studienbereich Interdisziplinarität zugewiesen sein sollen, sind in den Exportanlagen der Studiengänge ausgewiesen. Im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten können Module des Studienbereichs der Interdisziplinarität auch für Studierende des sechssemestrigen Kombinationsbachelorstudiengangs sowie der Monobachelorstudiengänge im Studienbereich Marburg Skills zur Verfügung stehen.

§ 14 Modul- und Veranstaltungsanmeldung sowie Modul- und Veranstaltungsabmeldung

(1) Für Module ist im Einzelfall eine verbindliche Anmeldung erforderlich, soweit dies im Modulhandbuch angegeben ist.

(2) Das Anmeldeverfahren sowie die Anmeldefristen werden rechtzeitig auf der studiengangbezogenen Webseite gemäß § 7 Abs. 11 bekannt gegeben. Die Vergabe von Modul- oder Veranstaltungsplätzen erfolgt bei beschränkten Kapazitäten gemäß § 15 dieser Studien- und Prüfungsordnung.

§ 15 Zugang zu Wahlpflichtmodulen oder Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten

(1) Für Wahlpflichtmodule können durch Fachbereichsratsbeschluss Zulassungszahlen festgesetzt werden, sofern dies zur Durchführung eines geordneten Lehr- und Studienbetriebs und zur Erreichung des Ausbildungsziels zwingend erforderlich ist. Jede festgesetzte Teilnehmerzahl wird in geeigneter Weise rechtzeitig vor Beginn des Wahlpflichtmoduls oder der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

(2) Bei einem Wahlpflichtmodul oder einer Lehrveranstaltung mit begrenzter Kapazität besteht kein Anspruch auf die Teilnahme, sofern das Studium mindestens eines anderen dazu alternativen Wahlpflichtmoduls oder einer anderen Lehrveranstaltung offensteht.

(3) Übersteigt bei einem Wahlpflichtmodul oder einer Lehrveranstaltung die Zahl der Anmeldungen die Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze, ist eine Auswahl zu treffen. Die Auswahl wird durch Los getroffen.

In jedem Fall ist sicherzustellen, dass im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten vorab Härtefälle, insbesondere solche i. S. von § 28 Abs. 1 und 2 (Prioritätsgruppe 1), und Studierende mit besonderem Interesse an der Teilnahme (Prioritätsgruppe 2) berücksichtigt werden. Ein besonderes Interesse liegt dabei insbesondere bei denjenigen Studierenden vor,

- für die das Wahlpflichtmodul oder die Lehrveranstaltung aufgrund einer innerfachlichen Spezialisierung verpflichtend ist,
- für die das Modul im Studiengang als Fachmodul vorgesehen ist,
- für die das Modul im Studienbereich Interdisziplinarität im Rahmen eines achtsemestrigen Kombinationsbachelorstudiengangs vorgesehen ist,
- die in einem vorangegangenen Semester trotz Anmeldung keinen Platz erhalten haben, obwohl der Studienverlaufsplan das Wahlpflichtmodul vorsah,
- die ohne Erfolg an dem Wahlpflichtmodul oder der Lehrveranstaltung teilgenommen haben, wenn die nochmalige Teilnahme für die Wiederholungsprüfung zwingend ist.

Genügen im Einzelfall die vorhandenen Plätze nicht zur Berücksichtigung der beiden Prioritätsgruppen, sind Studierende der Prioritätsgruppe 1 vorrangig zuzulassen, innerhalb der Gruppen entscheidet dann jeweils das Los.

§ 16 Studiengangübergreifende Modulverwendung

Module, die sich in Angebot und Prüfungsregeln nach den Bestimmungen anderer Studienangebote richten („Importmodule“), sind vorgesehen. Nähere Angaben zu diesen Modulen sind in Anlage 3 zusammengefasst.

§ 17 Studienleistungen und Anwesenheitspflicht

Soweit dies in der Modulliste festgelegt ist, besteht für alle oder für bestimmte Veranstaltungen eines Moduls eine Anwesenheitspflicht. Die Anwesenheit in Lehrveranstaltungen gilt nicht als Studienleistung, es wird ausschließlich die physische Präsenz überprüft. Die regelmäßige Anwesenheit ist in diesem Falle die Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung bzw. für die Vergabe von Leistungspunkten. Die Anwesenheit ist in geeigneter Weise festzustellen. Soweit eine Anwesenheitspflicht vorgesehen ist, beträgt die maximal zulässige Fehlzeit 20 %. Bei darüberhinausgehenden Fehlzeiten kann der Prüfungsausschuss in Härtefällen die Möglichkeit einräumen, dass das Versäumte auf begründeten Antrag zum Beispiel durch Nachholen bestimmter Leistungen kompensiert werden kann.

Im Übrigen gilt § 17 Allgemeine Bestimmungen.

III. Prüfungsbezogene Bestimmungen

§ 18 Prüfungsausschuss

(1) Der Fachbereichsrat bestellt den Prüfungsausschuss.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören

1. drei Angehörige der Gruppe der Professorinnen und Professoren,
2. ein Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und
3. ein Mitglied der Gruppe der Studierenden an.

Für jedes Mitglied soll ein stellvertretendes Mitglied gewählt werden.

(3) Die Amtszeit, den Vorsitz, die Beschlussfähigkeit und weitere Aspekte regelt § 18 Allgemeine Bestimmungen.

§ 19 Aufgaben des Prüfungsausschusses und der Prüfungsverwaltung

Es gelten die Regelungen des § 19 Allgemeine Bestimmungen.

§ 20 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

Es gelten die Regelungen des § 20 Allgemeine Bestimmungen.

§ 21 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

Es gelten die Regelungen des § 21 Allgemeine Bestimmungen.

§ 22 Modulliste, Importmodulliste sowie Modulhandbuch

(1) Die Module, die im Rahmen des Studiengangs zu absolvieren sind, sind in der Modulliste (Anlage 2) sowie in der Liste mit den Importmodulen (Anlage 3) zusammengefasst. Die Art der Module, ihre Zuordnung auf die verschiedenen Bereiche des Studiengangs, Wahlmöglichkeiten zwischen Modulen und innerhalb von Modulen, die Voraussetzungen für die Teilnahme an den Modulen sowie die zu erwerbenden Leistungspunkte, die Prüfungsform, die Bewertung und die Kompetenzziele ergeben sich aus diesen Listen sowie aus § 7. Bei Importmodulen ergeben sich diese Informationen aus den Originalmodullisten des anbietenden Studiengangs.

(2) Das Angebot der Importmodule steht unter dem Vorbehalt, dass Änderungen der Module durch die anbietenden Lehreinheiten vorgenommen werden können (insbesondere z. B. durch Akkreditierungen). Hierzu ist keine Änderung dieser Studien- und

Prüfungsordnung notwendig. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss rechtzeitig auf der studiengangbezogenen Webseite bekannt gegeben. Außerdem kann der Prüfungsausschuss beschließen, dass generell oder im Einzelfall auf begründeten Antrag weitere Module als Importmodule zugelassen werden, sofern der anbietende Fachbereich bzw. die anbietende Einrichtung dem zustimmt.

(3) Weitergehende Informationen mit ausführlichen Modulbeschreibungen sowie das aktuelle Angebot der Importmodule werden in einem Modulhandbuch auf der Webseite des Studiengangs veröffentlicht.

§ 23 Prüfungsleistungen

Es gelten die Regelungen des § 23 Allgemeine Bestimmungen.

§ 24 Prüfungsformen und -dauern, Bearbeitungszeiten

(1) Schriftliche Prüfungen erfolgen in der Form von

- Klausuren, die auch ganz oder teilweise als E-Klausuren (gemäß Anlage 6 der Allgemeinen Bestimmungen) sowie ganz oder teilweise als Klausuren im Multiple-Choice-Verfahren („Antwort-Wahl-Prüfungen“; gemäß Anlage 7 der Allgemeinen Bestimmungen) durchgeführt werden können
- Hausarbeiten
- Portfolios
- der Bachelorarbeit

(2) Weitere Prüfungsformen sind

- Präsentationen

(3) Die Dauer der Klausuren beträgt in der Regel 60 Minuten. Die Dauer von Präsentationen beträgt zwischen 20-30 Minuten (pro Studierender bzw. pro Studierendem). Der Umfang einer Hausarbeit beträgt zwischen 10-20 Seiten. Die Bearbeitungszeit von Hausarbeiten beträgt zwischen 2-4 Wochen (i. S. einer reinen Prüfungsdauer). Der Gesamtzeitraum, der zur Bearbeitung zur Verfügung gestellt wird, soll eine größere Zeitspanne umfassen. Der Umfang eines Portfolios beträgt ca. 10 Seiten. Die Bearbeitungszeit von Portfolios beträgt zwischen 1-3 Wochen (i. S. einer reinen Prüfungsdauer). Der Gesamtzeitraum, der zur Bearbeitung zur Verfügung gestellt wird, soll eine größere Zeitspanne umfassen. Der Umfang der Bachelorarbeit beträgt zwischen 20- 40 Seiten.

(4) Multimedial gestützte schriftliche Prüfungen („E-Klausuren“) finden gemäß den Regelungen in den Allgemeinen Bestimmungen, Anlage 6 statt.

(5) Prüfungen im Multiple-Choice-Verfahren finden gemäß den Regelungen in den Allgemeinen Bestimmungen („Antwort-Wahl-Prüfungen“), Anlage 7 statt.

(6) Für die Importmodule gemäß Anlage 3 gelten die entsprechenden Regelungen der Studien- und Prüfungsordnungen der Studiengänge, aus denen die Module importiert werden, in ihrer jeweils aktuell gültigen Fassung.

(7) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 24 Allgemeine Bestimmungen.

§ 25 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit (Abschlussarbeit) ist obligatorischer Bestandteil des Studiengangs. Die Bachelorarbeit ist in deutscher oder in englischer Sprache anzufertigen.

(2) Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsarbeit, mit der die Kandidatin oder der Kandidat die Fähigkeit nachweisen soll, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein abgegrenztes Problem

aus dem Gegenstandsbereich des gewählten Schwerpunkts (Accounting and Finance, Marktorientierte Unternehmensführung oder Informations- und Innovationsmanagement) selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und darzustellen. Der Umfang der Bachelorarbeit beträgt 12 Leistungspunkte.

(3) Die Bachelorarbeit kann als Einzelarbeit oder als Gruppenarbeit angefertigt werden. In diesem Fall muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin bzw. des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar sein.

(4) Die Zulassung zur Bachelorarbeit setzt voraus, dass

- alle Module im Basisbereich Wirtschaftswissenschaften erfolgreich abgeschlossen wurden, alle Module im Methodenbereich abgeschlossen wurden,
- mindestens 12 LP im Basisbereich Interkulturelle/Internationale Wirtschaftswissenschaften erworben wurden,
- mindestens 12 LP im Vertiefungsbereich Spezielle Betriebswirtschaftslehre des gewählten Schwerpunkts erworben wurden und
- mindestens 12 LP im Bereich Kultur und Sprache erworben wurden.

(5) Die Kandidatin bzw. der Kandidat schlägt eine Betreuerin oder einen Betreuer sowie eine prüfungsberechtigte Person als Erstgutachterin oder Erstgutachter für die Bachelorarbeit vor. Für die Zweitgutachterin bzw. den Zweitgutachter besteht ebenfalls Vorschlagsrecht für die Kandidatin bzw. den Kandidaten. Die Vorschläge begründen keinen Anspruch. Die Betreuerin bzw. der Betreuer sowie die Erstgutachterin bzw. der Erstgutachter können identische Personen sein. Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter muss vom Prüfungsausschuss für die Begutachtung von Bachelorarbeiten bestellt werden. Das Thema der Bachelorarbeit wird von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter dem Prüfungsausschuss vorgelegt und vom Prüfungsausschuss vergeben. Findet die Kandidatin bzw. der Kandidat keine Betreuerin bzw. keinen Betreuer und keine Erstgutachterin bzw. keinen Erstgutachter, so bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Betreuerin bzw. den Betreuer und die Erstgutachterin bzw. den Erstgutachter und sorgt dafür, dass rechtzeitig ein Thema für die Bachelorarbeit ausgegeben wird.

(6) Das Thema der Abschlussarbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb des vorgesehenen zeitlichen Prüfungsaufwandes von 360h bzw. 9 Wochen Vollzeit angefertigt werden kann. Der Gesamtzeitraum, der zur Bearbeitung zur Verfügung gestellt wird, soll 12 Wochen umfassen. Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um höchstens 20 % (z. B. wegen unvorhergesehener Probleme bei der Literatur- oder Datenbeschaffung) ist auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten möglich; sie führt nicht zur Vergabe zusätzlicher Leistungspunkte. Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Themenausgabe; der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Themenausgabe soll so rechtzeitig erfolgen, dass auch im Falle der Gewährung einer Verlängerung der Bearbeitungszeit keine Studienzeiterverlängerung eintritt.

(7) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss oder einer von ihm benannten Stelle in 2 gedruckten Exemplaren sowie in digitaler Form nach den Vorgaben des Prüfungsausschusses abzugeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 30 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen bewertet.

- (8) Die Bachelorarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtbewertung nicht mindestens 5 Punkte („ausreichend“) gemäß § 30 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen lautet; sie kann einmal wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens ein neues Thema erhält. Eine Rückgabe des Themas innerhalb der in § 25 Abs. 8 Satz 1 Allgemeine Bestimmungen genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der ersten Anfertigung der Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit ist ausgeschlossen.
- (9) Ein Notenausgleich für eine nicht bestandene Bachelorarbeit ist nicht zulässig.
- (10) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 25 Allgemeine Bestimmungen.

§ 26 Prüfungstermine, Prüfungsanmeldung und Prüfungsabmeldung

- (1) Der Prüfungsausschuss gibt die Zeiträume der Prüfungen und der Wiederholungsprüfungen bekannt. Termine für Klausuren und andere Prüfungstermine, die für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer eines Moduls gleichermaßen gültig sind, werden ebenfalls im Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben. Individuell zu vereinbarende Prüfungstermine (wie z. B. Referate) werden im Vorlesungsverzeichnis mit dem Hinweis „n. V.“ bekannt gegeben.
- (2) Prüfungen finden im Rahmen der jeweiligen Modulveranstaltungen oder im unmittelbaren Anschluss daran statt. Finden Prüfungen im Anschluss an Modulveranstaltungen statt, so sollen sie i. d. R. in einem zwei- bis dreiwöchigen Prüfungszeitraum zum Ende der Vorlesungszeit oder zu Beginn bzw. zum Ende der nachfolgenden vorlesungsfreien Zeit angeboten werden. Klausuren sollen i. d. R. am selben Wochentag und zur selben Uhrzeit stattfinden, an denen eine entsprechende Modulveranstaltung stattfindet. Die Prüferin oder der Prüfer soll die Anfertigung von Prüfungsarbeiten, wie z. B. Hausarbeiten, auch für die vorlesungsfreie Zeit vorsehen.
- (3) Für die Wiederholung der Prüfungen ist der erste Wiederholungstermin so festzusetzen, dass bei erfolgreicher Teilnahme das fortlaufende Studium im folgenden Semester gewährleistet ist.
- (4) Zur Teilnahme an einer Prüfung ist eine verbindliche Anmeldung erforderlich. Der Prüfungsausschuss gibt die Fristen und die Form der Anmeldung spätestens 4 Wochen vor Beginn des Anmeldezeitraums in geeigneter Weise bekannt. Die Zulassung zur Prüfung ist zu versagen, wenn die Anmeldefrist nicht eingehalten wird oder wenn Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.
- (5) Bei der Anmeldung zu Prüfungen können Studierende eigenverantwortlich zwischen dem ersten Termin und dem Wiederholungstermin wählen. Bei der Wahl des Termins der Wiederholungsprüfung wird im Falle des Nichtbestehens keine weitere Wiederholungsprüfung im selben Semester angeboten. In diesem Fall kann, wenn nachfolgende Module aufeinander aufbauen (konsekutive Module) und das nicht bestandene Modul voraussetzen, das fortlaufende Studium in Abweichung von § 26 (3) im folgenden Semester nicht gewährleistet werden.
- (6) Eine verbindliche Prüfungsanmeldung kann ohne die Angabe von Gründen zurückgezogen werden, sofern dies innerhalb der vom Prüfungsausschuss dafür festgelegten Frist erfolgt. Diese Fristen sowie die Form der Abmeldung wird gemeinsam mit den entsprechenden Regelungen zur Anmeldung bekannt gegeben.
- (7) Auf begründeten Antrag beim Prüfungsausschuss werden Ersatztermine für Prüfungen festgesetzt, an denen aufgrund religiöser Arbeitsverbote nicht teilgenommen werden kann. Die Zugehörigkeit zur entsprechenden Glaubensgemeinschaft ist mit dem Antrag

nachzuweisen. Der Antrag ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungstermins zu stellen.

§ 27 Zeitliche Vorgaben zur Erbringung von Leistungen

Es sind keine Fristen für die Erbringung bestimmter Leistungen vorgesehen.

§ 28 Familienförderung, Nachteilsausgleich und informelles Teilzeitstudium

(1) In Veranstaltungen und Prüfungen ist Rücksicht zu nehmen auf Belastungen durch Schwangerschaft und die Erziehung von Kindern, durch die Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen sowie durch eine Behinderung oder chronische Erkrankung der oder des Studierenden. Die Art und Schwere der Belastung ist durch die oder den Studierenden rechtzeitig gegenüber der oder dem Veranstaltungsverantwortlichen bzw. der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mit geeigneten Unterlagen nachzuweisen. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag. Der Prüfungsausschuss kann in Krankheitsfällen ein amtsärztliches Attest verlangen. Die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit ist zu ermöglichen.

(2) Macht eine Studierende oder ein Studierender glaubhaft, dass sie oder er wegen einer Behinderung, einer chronischen Erkrankung, der Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen, einer Schwangerschaft oder der Erziehung von Kindern nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gleicht der Prüfungsausschuss durch entsprechende Maßnahmen, wie zum Beispiel eine Verlängerung der Bearbeitungszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens, diesen Nachteil aus.

(3) Ein informelles Teilzeitstudium ist nicht möglich.

§ 29 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 30 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen, wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne wichtigen Grund versäumt oder wenn sie oder er von einer Prüfung, zu der bereits angetreten wurde, ohne wichtigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachte wichtige Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis von Prüfungsleistungen durch Täuschung oder nicht zugelassene Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 30 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweils prüfenden oder aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die Prüfung ebenfalls als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 30 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen, so dass der Prüfungsanspruch im Studiengang erlischt.

(4) Entscheidungen gemäß Abs. 1 bis 3 sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 30 Leistungsbewertung und Notenbildung

Es gelten die Regelungen des § 30 Allgemeine Bestimmungen.

§ 31 Freiversuch

Ein Freiversuch ist nicht vorgesehen.

§ 32 Wiederholung von Prüfungen

(1) Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.

(2) Nicht bestandene Prüfungen können zweimal wiederholt werden.

(3) In bis zu zwei endgültig nicht bestandenen Wahlpflichtmodulen ist ein einmaliger Wechsel zulässig.

(4) Besteht eine Kandidatin bzw. ein Kandidat, die bzw. der mindestens 168 Leistungspunkte erworben hat, eine Prüfung zum Wiederholungstermin nicht, kann der Prüfungsausschuss dieser Kandidatin bzw. diesem Kandidaten auf Antrag jeweils eine außerordentliche Prüfung zu einem früheren Termin als dem folgenden regulären Prüfungstermin dieser Prüfung gewähren, in der die Leistungspunkte der entsprechenden Prüfung erworben werden können. Die Prüferin bzw. der Prüfer wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses aus dem Kreis der Prüferinnen und Prüfer des entsprechenden Moduls bestimmt.

(5) § 25 Abs. 8 Satz 1 (Bachelorarbeit) sowie § 23 Abs. 3 Satz 3 Allgemeine Bestimmungen (ausgeglichene Modulteilprüfungen) bleiben unberührt.

§ 33 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen

(1) Der Prüfungsanspruch in dem Studiengang an der Philipps-Universität Marburg, für den die oder der Studierende eingeschrieben ist, geht insbesondere endgültig verloren, wenn

1. eine Prüfung nach Ausschöpfen aller Wiederholungsversuche nicht bestanden ist, es sei denn, es handelt sich um eine Prüfung in einem Modul gemäß § 32 Abs. 3;
2. ein schwerwiegender Täuschungsfall gemäß § 29 Abs. 3 Satz 3 vorliegt.

(2) Über das endgültige Nichtbestehen und den damit verbundenen Verlust des Prüfungsanspruchs wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 34 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen

Es gelten die Regelungen des § 34 Allgemeine Bestimmungen.

§ 35 Zeugnis

(1) Im Bachelorzeugnis werden die Studienschwerpunkte gemäß § 7 ausgewiesen.

(2) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 35 Allgemeine Bestimmungen.

§ 36 Urkunde

Es gelten die Regelungen des § 36 Allgemeine Bestimmungen.

§ 37 Diploma Supplement

Es gelten die Regelungen des § 37 Allgemeine Bestimmungen.

§ 38 Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis

Es gelten die Regelungen des § 38 Allgemeine Bestimmungen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 39 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Es gelten die Regelungen des § 39 Allgemeine Bestimmungen.

§ 40 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für den Studiengang Interkulturelle Betriebswirtschaftslehre/Intercultural Business Studies mit dem Abschluss Bachelor of Science (B.Sc.) vom 01.02.2017 außer Kraft.

(2) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2022/23 aufnehmen.

(3) Studierende, die das Studium vor Inkrafttreten dieser Studien- und Prüfungsordnung aufgenommen haben, können die Bachelorprüfung nach der Prüfungsordnung vom 01.02.2017 in der jeweils gültigen Fassung bis spätestens zum Ende des Wintersemesters 2025/26 ablegen. Der Prüfungsausschuss kann für diese Übergangszeit Regelungen erlassen, die einen freiwilligen Wechsel auf diese Studien- und Prüfungsordnung begünstigen. Der Wechsel auf die vorliegende Studien- und Prüfungsordnung ist schriftlich zu beantragen und unwiderruflich.

Marburg, den 07.03.2022

gez.

Prof. Dr. Bernhard Nietert
Dekan des Fachbereichs
Wirtschaftswissenschaften
der Philipps-Universität Marburg

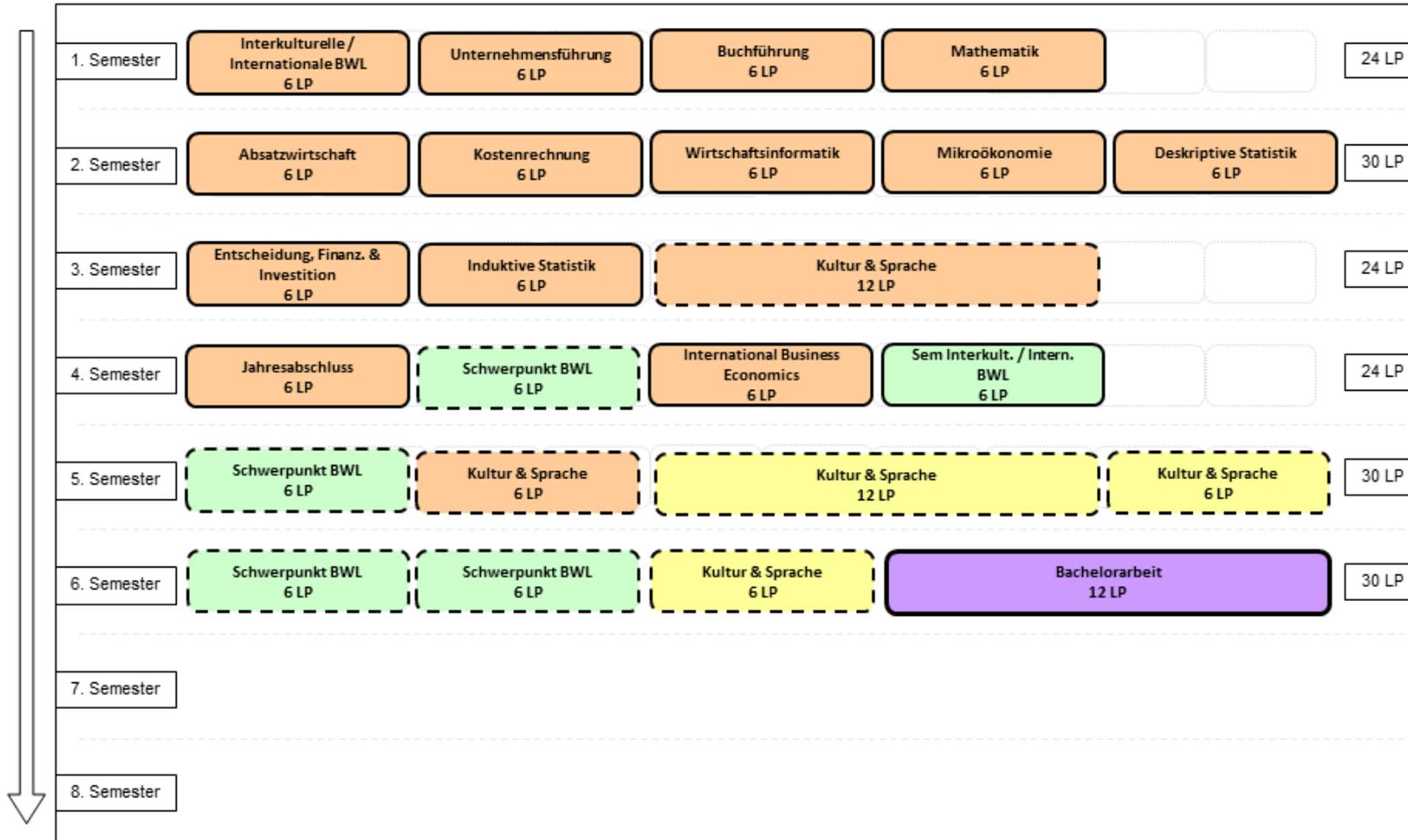
In Kraft getreten am: 10.03.2022

Anlage 1: Exemplarischer Studienverlaufsplan

Exemplarischer Studienverlaufsplan

Interkulturelle Betriebswirtschaftslehre: Mono-Bachelorstudiengang¹

Beginn nur zum Wintersemester



Anmerkungen

¹ Je nach Studiengangsvariante resultiert der gesamte Studienumfang aus einem Mono-Studienfach oder einem Hauptfach mit ein bis zwei Nebenfächern sowie den Studienbereichen Marburg-Skills und Interdisziplinarität.

Legende

	Basis	Aufbau	Vertiefung	Praxis	Abschluss
Pflichtmodule	 	 	 	 	
Wahlpflicht	 	 	 	 	

Anlage 2: Modulliste

Modulbezeichnung <i>Englischer Titel</i>	LP	Verpflichtungsgrad	Niveaustufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
Interkulturelle/ Internationale Betriebswirtschaftslehre <i>Intercultural/International Business Studies</i>	6	PF	Basis	Die Studierenden sind nach Abschluss des Moduls in der Lage, (1) die Relevanz und die Herausforderungen der Internationalisierung der Unternehmenstätigkeit zu benennen und ihre Funktionsweise zu erläutern, (2) Theorien der Internationalisierung und der multinationalen Unternehmenstätigkeit zu benennen und zu erläutern, (3) Besonderheiten der internationalen Geschäftstätigkeit für wichtige betriebliche und unternehmerische Funktionsbereiche zu beschreiben und zu analysieren und (4) Lösungsvorschläge für die unternehmerische Tätigkeit in unterschiedlichen Kulturen anhand von Fallbeispielen zu entwickeln.	keine	Prüfungsleistung: Klausur oder Hausarbeit oder Präsentation
International Business Economics	6	PF	Basis	Die Studierenden sind nach Abschluss des Moduls in der Lage, (1) theoretische und wirtschaftspolitische Grundlagen der internationalen Wirtschaftsbeziehungen zusammenzufassen, (2) theoretisch fundierte Erklärungsansätze für Handelsmuster, für Unterschiede in der Produktion zwischen Ländern und für das Muster internationaler Investitionen zu unterscheiden und (3) einzelne Aspekte internationalen Handels theoretisch fundiert zu analysieren und kritisch zu diskutieren.	keine	Prüfungsleistung: Klausur oder Hausarbeit oder Präsentation
Seminar Interkulturelle/ Internationale Betriebswirtschaftslehre <i>Seminar Intercultural/ International Business Studies</i>	6	PF	Vertiefung	Die Studierenden sind nach Abschluss des Moduls in der Lage, (1) zentrale Fragestellungen aus dem Bereich der internationalen und/oder interkulturellen Betriebswirtschaftslehre tiefergehend zu untersuchen und (2) Lösungsvorschläge für konkrete Problemstellungen sowohl mündlich (in Präsentationen) als auch	keine	Prüfungsleistungen: Hausarbeit und Präsentation oder 2 Präsentationen Anwesenheitspflicht

				schriftlich (in Hausarbeiten) zu kommunizieren und zu diskutieren.		
Accounting and Finance - Ausland <i>Accounting and Finance - Abroad</i>	6	WP	Ver- tiefung	Die Studierenden sind nach Abschluss des Moduls in der Lage, (1) relevante Problemstellungen im Bereich Accounting and Finance aus einer interkulturellen Perspektive zu analysieren und (2) Lösungen aus interkultureller Sicht zu entwickeln, um auf diese Weise interkulturelle Kompetenzen aufzubauen.	keine	Prüfungsleistung: Portfolio
Marktorientierte Unternehmensführung - Ausland <i>Market-based Management - Abroad</i>	6	WP	Ver- tiefung	Die Studierenden sind nach Abschluss des Moduls in der Lage, (1) relevante Problemstellungen im Bereich der marktorientierten Unternehmensführung aus einer interkulturellen Perspektive zu analysieren und (2) Lösungen aus interkultureller Sicht zu entwickeln, um auf diese Weise interkulturelle Kompetenzen aufzubauen.	keine	Prüfungsleistung: Portfolio
Informations- und Innovationsmanagement - Ausland <i>Information and Innovation Management – Abroad</i>	6	WP	Ver- tiefung	Die Studierenden sind nach Abschluss des Moduls in der Lage, (1) relevante Problemstellungen im Bereich Informations- und Innovationsmanagement aus einer interkulturellen Perspektive zu analysieren und (2) Lösungen aus interkultureller Sicht zu entwickeln, um auf diese Weise interkulturelle Kompetenzen aufzubauen.	keine	Prüfungsleistung: Portfolio
Sprache: Ausland <i>Language: Abroad</i>	6	WP	Aufbau	Die Studierenden sind nach Abschluss des Moduls in der Lage, mündlich und schriftlich in der gewählten Sprache gemäß ihrem jeweiligen Sprachniveau zu kommunizieren und sich so sicher(-er) im Kontext einer fremden Kultur zu bewegen.	keine	Prüfungsleistung: Portfolio
Kultur und Wirtschaft: Ausland I <i>Culture and Economics: Abroad I</i>	12	WP	Aufbau	Die Studierenden sind nach Abschluss des Moduls in der Lage, (1) aus der eigenen Fachkultur heraus andere Fachkulturen im Ausland, deren Normen und Werte, Zielsetzungen, Ordnungsvorstellungen, Institutionen und Geschichte zu verstehen, (2) betriebswirtschaftliche Lehrinhalte mit den Fragen und Methoden von Nachbardisziplinen zu verknüpfen und	keine	Prüfungsleistung: Portfolio

				(3) sich mit neuen Themen in einem internationalen Umfeld auseinandersetzen und auf diese Weise interkulturelle Kompetenzen zu entwickeln.		
Kultur und Wirtschaft: Ausland II <i>Culture and Economics: Abroad II</i>	12	WP	Aufbau	Die Studierenden sind nach Abschluss des Moduls in der Lage, (1) die Wichtigkeit spezifischer Fachkenntnisse sowie disziplinärer und interdisziplinärer Expertise zu erkennen, (2) den eigenen Blick um historische, ethische und kulturwissenschaftliche Perspektiven zu erweitern und (3) in interdisziplinären Teams zusammenzuarbeiten.	keine	Prüfungsleistung: Portfolio
Kultur und Wirtschaft: Ausland III <i>Culture and Economics: Abroad III</i>	12	WP	Aufbau	Die Studierenden sind nach Abschluss des Moduls in der Lage, (1) interkulturelle Unterschiede zwischen Ländern zu erkennen und (3) relevante Fragestellungen aus einer interkulturellen Perspektive zu analysieren und einer Lösung zuzuführen.	keine	Prüfungsleistung: Portfolio
Bachelorarbeit <i>Bachelor Thesis</i>	12	PF	Ab- schluss	Nach Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage, (1) ein abgegrenztes Problem aus dem Gegenstandsbereich des gewählten Schwerpunkts (Accounting and Finance, Marktorientierte Unternehmensführung oder Informations- und Innovationsmanagement) selbstständig zu bearbeiten, (2) präzise Aussagen zu formulieren und konsistente Argumentationen zu entwickeln sowie (3) das formale Gerüst wissenschaftlicher Arbeit zu beherrschen.	Erfolgreich abgeschlossener Basisbereich Wirtschaftswissenschaften und Methodenbereich, mind. 12 LP im Basisbereich „Interkulturelle/Internationale Wirtschaftswissenschaften“, mind. 12 LP im Vertiefungsbereich Spezielle Betriebswirtschaftslehre des gewählten Schwerpunkts und mind. 12 LP im Vertiefungsbereich Kultur und Sprache	Prüfungsleistung: Bachelorarbeit

Anlage 3: Importmodulliste

Die nachfolgend genannten Studienangebote können zur Zeit der Beschlussfassung über diese Studien- und Prüfungsordnung gewählt werden. Für diese Module gelten gemäß § 16 Abs. 1 Allgemeine Bestimmungen die Angaben der Studien- und Prüfungsordnung, in deren Rahmen die Module angeboten werden (besonders bzgl. Qualifikationszielen, Voraussetzungen, Leistungspunkten sowie Prüfungsmodalitäten). Die Kombinationsmöglichkeiten der Module werden ggf. von der anbietenden Lehreinheit festgelegt.

Der Katalog der wählbaren Studienangebote kann vom Prüfungsausschuss insbesondere dann geändert oder ergänzt werden, wenn sich das Angebot der Studiengänge der anbietenden Fachbereiche an der Philipps-Universität Marburg ändert. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss auf der jeweiligen Studiengangsw Webseite veröffentlicht. Die Wahrnehmung der nachfolgend genannten Studienangebote kann im Einzelfall oder generell davon abhängig gemacht werden, dass zuvor eine Studienberatung wahrgenommen oder eine verbindliche Anmeldung vorgenommen wird. Im Falle von Kapazitätsbeschränkungen gelten die entsprechenden Regelungen der Studien- und Prüfungsordnung. Im Übrigen wird keine Garantie dafür übernommen, dass das unten aufgelistete Angebot tatsächlich durchgeführt wird und wahrgenommen werden kann.

Auf begründeten Antrag der oder des Studierenden ist es zulässig, über das reguläre Angebot hinaus im Einzelfall weitere Importmodule zu genehmigen; dies setzt voraus, dass auch der anbietende Fachbereich bzw. die anbietende Einrichtung dem zustimmt.

Das aktuelle Importangebot ist jeweils auf der Studiengangsw Webseite des modulanbietenden Fachbereichs als Exportangebot veröffentlicht.

Studierende sollen vor Aufnahme des Studienangebots die entsprechenden Informations- bzw. Beratungsangebote des modulanbietenden Fachbereichs wahrnehmen.

Eventuelle Teilnahmevoraussetzungen oder -empfehlungen sowie Kombinationsregelungen sind zu beachten. Sollte der Modulanbieter Kombinationsregelungen vorgegeben und Exportpakete gebildet haben, steht, je nach Umfang des eigenen Importfensters, faktisch nur ein begrenztes Modulangebot zur Verfügung.

Zum Zeitpunkt der letzten Beschlussfassung im Fachbereichsrat über die vorliegende Studien- und Prüfungsordnung lag über folgende Module eine Vereinbarung vor:

Angebot aus Lehreinheit	Modultitel	LP
Verwendbar für Studienbereich Basisbereich Wirtschaftswissenschaften (48 LP)		
Wirtschaftswissenschaften Studiengang B.Sc. Betriebswirtschaftslehre	Buchführung und Abschluss	6
	Absatzwirtschaft	6
	Entscheidung, Finanzierung und Investition	6
	Grundlagen der Wirtschaftsinformatik	6
	Jahresabschluss	6

	Kosten- und Leistungsrechnung	6
	Unternehmensführung	6
Studiengang B.Sc. Volkswirtschaftslehre	Mikroökonomie I	6

Verwendbar für Studienbereich Methodenbereich (18 LP)		
Wirtschaftswissenschaften	Mathematik	6
Studiengang B.Sc. Betriebswirtschaftslehre	Deskriptive Statistik	6
	Induktive Statistik	6

Verwendbar für Studienbereich Vertiefungsbereich Spezielle Betriebswirtschaftslehre: Schwerpunkt Accounting and Finance (24 LP)		
Module der Betriebswirtschaftslehre		
Wirtschaftswissenschaften	Controlling mit Kennzahlen	6
Studiengang B.Sc. Betriebswirtschaftslehre	Entrepreneurial Finance	6
	Grundlagen der Besteuerung	6
	Intermediate Finance	6
	Jahresabschluss und Jahresabschlussanalyse	6
	Management Accounting	6
Seminarmodul der BETRIEBSWIRTSCHAFTSLEHRE		
Wirtschaftswissenschaften	Seminar Finanzierung und Banken	6
Studiengang B.Sc. Betriebswirtschaftslehre	Seminar Management Accounting	6
	Seminar Rechnungslegung	6
	Seminar Statistik	6

Verwendbar für Studienbereich Vertiefungsbereich Spezielle Betriebswirtschaftslehre: Schwerpunkt Marktorientierte Unternehmensführung (24 LP)		
Module der Betriebswirtschaftslehre		
Wirtschaftswissenschaften	International Business Strategy	6
Studiengang B.Sc. Betriebswirtschaftslehre	Management und Instrumente des Marketing	6
	Managing Innovation and Entrepreneurship	6
	Personalmanagement	6
	Organisationsstrukturen und Verhalten in Organisationen	6
	Strategic Problemsolving and Communication	6
Seminarmodul der Betriebswirtschaftslehre		
Wirtschaftswissenschaften	Seminar Marktorientierte Unternehmensführung	6
Studiengang B.Sc. Betriebswirtschaftslehre	Seminar Statistik	6

Verwendbar für Studienbereich Vertiefungsbereich Spezielle Betriebswirtschaftslehre: Schwerpunkt Informations- und Innovationsmanagement (24 LP)		
---	--	--

Module der Betriebswirtschaftslehre		
Wirtschaftswissenschaften Studiengang B.Sc. Betriebswirtschaftslehre	Digitalisierung und Prozessmanagement I	6
	Digitalisierung und Prozessmanagement II	6
	Einführung in R mit Anwendungen aus Mathematik und Statistik	6
	Entrepreneurship und innovative Geschäftsmodelle I	6
	Entrepreneurship und innovative Geschäftsmodelle II	6
	Technology and Innovation Management	6
Seminarmodul der Betriebswirtschaftslehre		
Wirtschaftswissenschaften Studiengang B.Sc. Betriebswirtschaftslehre	Seminar Informations- und Innovationsmanagement	6
	Seminar Statistik	6

Verwendbar für Studienbereich Bereich Kultur und Sprache (42 LP)		
---	--	--

Psychologie (FB 04)		
Studiengang B.Sc. Psychologie	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
Gesellschaftswissenschaften und Philosophie (FB 03)		
Studiengang B.A. Vergleichende Kultur- und Religionswissenschaft“	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
Geschichte und Kulturwissenschaften (FB 06)		
Studiengang B.A. Geschichte	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
Fremdsprachliche Philologien (FB 10)		
Studiengang B.A. American, British, and Canadian Studies	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
Studiengang B.A. Romanische Kulturen: Kommunikation, Sprache, Literatur	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs mit Ausnahme des Moduls „Language in Use I“	
Studiengang B.A. Nah- und Mitteloststudien	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
Geographie (FB 19)		
Studiengang B.Sc. Geographie	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	